

# EINLADUNG ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER SIKA AG

Dienstag, 14. April 2015,  
14.00 Uhr, Waldmannhalle, Baar  
Türöffnung: 13.00 Uhr

# SEHR GEEHRTE AKTIONÄRINNEN, SEHR GEEHRTE AKTIONÄRE

Der Verwaltungsrat freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der Sika AG am Dienstag, 14. April 2015, 14.00 Uhr, in der Waldmannhalle, Baar, einzuladen.

## TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATES

### 1. GENEHMIGUNG DES JAHRESBERICHTES, DER JAHRESRECHNUNG UND DER KONZERNRECHNUNG 2014

**Antrag Verwaltungsrat.** Gestützt auf den Revisionsbericht beantragt der Verwaltungsrat einstimmig, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Jahr 2014 gutzuheissen.

**Erläuterungen.** Die Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung ist im Geschäftsbericht enthalten, der von den Aktionären bezogen werden kann und auch im Internet unter [www.sika.com](http://www.sika.com), Rubrik Publikationen, abrufbar ist. Alle im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre erhalten zudem den Geschäftsbericht automatisch zugestellt.

Die Erfolgsrechnung der Sika AG schliesst bei einem Geschäftsertrag von CHF 392.1 Millionen und einem Aufwand von CHF 133.4 Millionen mit einem Jahresgewinn von CHF 258.7 Millionen ab. Die Bilanzsumme reduzierte sich um CHF 176.1 Millionen auf CHF 3'185.8 Millionen. Das Eigenkapital betrug am Jahresende CHF 1'847.1 Millionen. Die Rechnung des Konzerns schliesst mit einem Reingewinn von CHF 441.2 Millionen ab. Bei einem Nettoerlös von CHF 5'571.3 Millionen wurde ein Betriebsgewinn von CHF 633.2 Millionen und ein Geldfluss aus Betriebsstätigkeit von CHF 554.4 Millionen erwirtschaftet. Ernst & Young AG empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Jahresrechnung der Sika AG und die Konzernrechnung zu genehmigen. Die Revisionsstelle attestiert, dass die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards vermittelt und dem schweizerischen Gesetz entspricht.

### 2. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS DER SIKA AG

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung mehrheitlich die folgende Gewinnverwendung:

in Mio. CHF

<b>Zusammensetzung des Bilanzgewinns</b>	
Jahresgewinn	258.7
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1'404.8
<b>Total zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>1'663.5</b>
<b>Dividendenzahlung</b>	
Dividendenzahlung aus Gewinnvortrag <sup>1</sup>	182.6
<b>Gewinnvortrag auf neue Rechnung</b>	<b>1'480.9</b>

<sup>1</sup> Dividendenzahlung für dividendenberechtigte Aktien (ohne eigene Aktien per 31. Dezember 2014).

**Erläuterungen.** Auf eine Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve wurde verzichtet, da diese bereits 20% des Aktienkapitals übersteigt. Die Annahme dieses Antrages ergibt eine im Vergleich zum Vorjahr um 26.3% erhöhte Dividende von:

in CHF	Bruttodividende	35% Verrechnungssteuer	Nettodividende
Inhaberaktie <sup>2</sup> nom. CHF 0.60	72.00	25.20	<b>46.80</b>
Namenaktie nom. CHF 0.10	12.00	4.20	<b>7.80</b>

<sup>2</sup> Eigene Inhaberaktien der Sika AG sind weder stimm- noch dividendenberechtigt.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt voraussichtlich am Montag, 20. April 2015, gegen Einreichen der Coupons Nr. 25 der Inhaberaktien. Die im Namenaktienregister eingetragenen Namenaktionäre erhalten ihre Dividendenzahlung an die der Gesellschaft bekannt gegebene Dividendenadresse.

### **3. ENTLASTUNG DER VERWALTUNG**

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt einstimmig, den verantwortlichen Verwaltungsorganen Entlastung zu erteilen unter Vorbehalt der Ergebnisse einer eventuellen Sonderprüfung (siehe Traktandum 6.2).

### **4. WAHLEN**

#### **4.1 Wiederwahl Verwaltungsrat**

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt mehrheitlich für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von

- 4.1.1 Paul J. Hälgi in den Verwaltungsrat
- 4.1.2 Urs F. Burkard in den Verwaltungsrat (Vertreter der Namenaktionäre)
- 4.1.3 Frits van Dijk in den Verwaltungsrat (Vertreter der Inhaberaktionäre)
- 4.1.4 Willi K. Leimer in den Verwaltungsrat
- 4.1.5 Monika Ribar in den Verwaltungsrat
- 4.1.6 Daniel J. Sauter in den Verwaltungsrat
- 4.1.7 Ulrich W. Suter in den Verwaltungsrat
- 4.1.8 Jürgen Tinggren in den Verwaltungsrat
- 4.1.9 Christoph Tobler in den Verwaltungsrat

**Erläuterungen.** Frau Ribar sowie die Herren Hälgi, van Dijk, Sauter, Suter und Tobler werden ihre eventuelle Wahl nur annehmen, wenn alle von ihnen wieder gewählt werden sowie Herr Hälgi wiederum als Präsident des Verwaltungsrates wiedergewählt wird.

#### **4.2 Neuwahl Verwaltungsrat**

**4.2.1 Antrag Schenker-Winkler Holding AG.** Die Schenker-Winkler Holding AG beantragt, Dr. Max Roesle für die Amtsdauer von einem Jahr neu in den Verwaltungsrat zu wählen.

**Stellungnahme des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat empfiehlt mehrheitlich, den Antrag der Schenker-Winkler Holding AG abzulehnen.

#### **4.3 Wahl Präsident**

**4.3.1 Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt mehrheitlich die Wiederwahl von Paul J. Hälgi als Präsident des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr.

**4.3.2 Antrag Schenker-Winkler Holding AG.** Die Schenker-Winkler Holding AG beantragt die Wahl von Max Roesle als Präsident des Verwaltungsrates für die Amtsdauer von einem Jahr.

**Erläuterungen.** Der Verwaltungsrat empfiehlt mehrheitlich, den Antrag der Schenker-Winkler Holding AG abzulehnen. Herr Hälgi wird seine Wahl nur annehmen, sofern auch Frau Ribar sowie die Herren van Dijk, Sauter, Suter und Tobler wieder in den Verwaltungsrat gewählt werden.

#### **4.4 Wiederwahl Nominierungs- und Vergütungsausschuss**

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt mehrheitlich für die Amtsdauer von einem Jahr die Wiederwahl von

- 4.4.1 Frits van Dijk in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
- 4.4.2 Urs F. Burkard in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss
- 4.4.3 Daniel J. Sauter in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss

**Erläuterungen.** Die Herren van Dijk und Sauter werden ihre Wahl nur annehmen, sofern beide von ihnen oder an ihrer Stelle Frau Ribar oder die Herren Suter oder Tobler in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss gewählt werden.

#### **4.5 Wahl Revisionsstelle**

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt einstimmig, Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

#### **4.6 Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt einstimmig, Dr. Max Brändli, Rechtsanwalt in Zug, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

## 5. VERGÜTUNGEN

### 5.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt einstimmig, den Vergütungsbericht 2014 gutzuheissen (nicht bindende Konsultativabstimmung).

**Erläuterungen.** Der Vergütungsbericht enthält die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2014 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichteten Vergütungen. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht den Aktionären zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht befindet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 60 bis 76. Der Geschäftsbericht ist im Internet unter [www.sika.com](http://www.sika.com), Rubrik Publikationen, abrufbar.

### 5.2 Genehmigung der künftigen Vergütung für den Verwaltungsrat

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt einstimmig die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung des Verwaltungsrates, bestehend aus neun Mitgliedern, von maximal CHF 3 Millionen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterungen.** Der beantragte Gesamtbetrag bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Gesamtsumme beinhaltet das Grundhonorar sowie die Vergütung für die Arbeit in den zwei Verwaltungsratsausschüssen und setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

in TCHF	
Fixe Vergütung <sup>1</sup>	2'030
Aktienbasierte Vergütung <sup>2</sup>	750
Sozialversicherungsbeiträge <sup>3</sup>	220
<b>Total</b>	<b>3'000</b>

<sup>1</sup> Beinhaltet Grundhonorar, Ausschussgelder und Repräsentationspauschale (Verwaltungsratspräsident).

<sup>2</sup> Marktwert im Zeitpunkt der Gewährung (Anfang des Amtsjahres, Generalversammlung 2015). Der hier angegebene Wert beinhaltet keine Aktienkursveränderung zwischen Gewährung und definitiver Zuteilung (Ende des Amtsjahres, Generalversammlung 2016).

<sup>3</sup> Beinhaltet erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung auf der fixen Vergütung und aktienbasierten Vergütung (auf der Basis Marktwert im Zeitpunkt der Gewährung).

Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird im Vergütungsbericht 2015, bzw. 2016 offengelegt und den Aktionären zur konsultativen Abstimmung vorgelegt.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt gemäss Art. 11 der Statuten und in Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung des Verwaltungsrates finden Sie im Vergütungsbericht.

### 5.3 Genehmigung der künftigen Vergütung für die Konzernleitung

**Antrag Verwaltungsrat.** Der Verwaltungsrat beantragt einstimmig die Genehmigung des Gesamtbetrags für die Vergütung der Konzernleitung, bestehend aus neun Mitgliedern, von maximal CHF 18 Millionen für das Geschäftsjahr 2016.

**Erläuterungen.** Der beantragte Gesamtbetrag bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Gesamtsumme beinhaltet die fixe Vergütung inkl. Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (BVG), den maximalen Betrag des Leistungsbonus sowie die maximale Performance Share Unit Zuteilung gemäss langfristigem Beteiligungsplan, bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung. Die Gesamtsumme setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

in TCHF	
Fixe Vergütung <sup>1</sup>	8'300
Leistungsbonus <sup>2</sup>	6'100
Performance Share Units (PSU) <sup>3</sup>	3'600
<b>Total</b>	<b>18'000</b>

<sup>1</sup> Beinhaltet fixe Vergütung sowie erwartete Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (auf der Basis der obigen Maximalbeträge und des Marktwerts der Performance Share Units im Zeitpunkt der Zuteilung) und Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge (BVG).

<sup>2</sup> Maximaler Wert der Bonus-Auszahlung unter der Annahme, dass alle Leistungsziele bis zum maximalen Auszahlungsfaktor erreicht werden.

<sup>3</sup> Die Zuteilung der Performance Share Units berechnet sich aus der festgelegten Zuteilungshöhe sowie dem Aktienkurs im Zeitpunkt der Zuteilung. Der hier angegebene Wert geht von einer maximalen Zielerreichung aus, welche die Zielanzahl der ursprünglich zugeteilten Performance Share Units mit einem Auszahlungsfaktor von maximal 100% multipliziert. Der hier angegebene Wert beinhaltet keine Aktienkursveränderungen während der Vesting-Periode (Periode zwischen Zuteilung und definitivem Rechtserwerb).

Die tatsächlich ausbezahlten Vergütungen werden im Vergütungsbericht 2016 offengelegt und den Aktionären an der 2017 Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vorgelegt.

Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung erfolgt gemäss Art. 11 der Statuten und in Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung der Konzernleitung finden Sie im Vergütungsbericht.

## **6. SEPARATE ANTRÄGE AKTIONÄRE**

### **6.1 Ethos betreffend Streichung der Opting out-Klausel**

**Antrag der Aktionärsgruppe um die Ethos Stiftung.** Eine Aktionärsgruppe, bestehend aus Ethos Stiftung, Aargauische Pensionskasse, Bernische Pensionskasse (BPK), CIEPP – Caisse Inter-Entreprises de prévoyance professionnelle, comPlan, Luzerner Pensionskasse (LUPK), Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse, Pensionskasse Basel-Stadt, Pensionskasse Stadt Zürich, Pictet Funds SA (Ethos), Vontobel Fonds Services AG (für Raiffeisen Futura Swiss Stock) und Vontobel Fonds Services AG (für Vontobel Fund (CH) – Ethos Equities Swiss Mid & Small A), stellt folgenden Antrag:

«Streichung des Artikels 5:

5. Öffentliches Kaufangebot

Opting out Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.»

**Erläuterungen der Aktionärsgruppe.** Die Statuten der Sika AG sehen gegenwärtig eine Opting out-Klausel vor. Diese erlaubt es einem Investor, welcher mehr als ein Drittel der Stimmrechte übernimmt, kein öffentliches Kaufangebot für den Rest des Kapitals machen zu müssen. Die Kombination dieser Opting out-Klausel mit der Existenz von zwei Kategorien von Aktien haben die Familie Burkard dazu veranlasst, Saint-Gobain vorzuschlagen, ihren Anteil am Kapital der Sika AG (indirekt durch die Schenker-Winkler Holding AG gehalten) mit einer Prämie von ungefähr 80% auf den Wert des Titels an Saint-Gobain zu verkaufen. Der gestellte Antrag verlangt die Streichung der Opting out-Klausel. Diese bestraft Minderheitsaktionäre im Fall des Verkaufs der Aktien des kontrollierenden Aktionärs hart. Nach der Streichung der Opting out-Klausel wird der Käufer des indirekt von der Familie Burkard an der Sika AG gehaltenen Anteils eine Kaufofferte für das gesamte Kapital der Sika AG abgeben müssen. Zudem muss die Offerte zu gleichen Bedingungen für alle Aktionäre gemacht werden, da eine Kontrollprämie vom Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) untersagt ist.

**Stellungnahme des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Antrags.

### **6.2 Aktionärsgruppe Cascade/Bill & Melinda Gates Foundation Trust/Fidelity/Threadneedle betreffend Sonderprüfung**

**Antrag der Aktionärsgruppe Cascade/Bill & Melinda Gates Foundation Trust/Fidelity/Threadneedle.** Die Aktionäre Cascade Investment, L.L.C., Bill & Melinda Gates Foundation Trust, Fidelity Worldwide Investment und Threadneedle Investments stellen folgenden Antrag:

«Die Generalversammlung soll die Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Art. 697a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts betreffend die folgenden Fragen beschliessen:

- (i) Ob innerhalb der letzten 24 Monate vor der Generalversammlung nicht-öffentliche Informationen betreffend die Sika AG («Gesellschaft») durch die Gesellschaft, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) durch die Vertreter der Schenker-Winkler Holding AG im Verwaltungsrat der Gesellschaft, an ihre Aktionärin Schenker-Winkler Holding AG («Holding»), die veräussernden Aktionäre der Holding oder an die Compagnie de Saint-Gobain oder ihr nahestehende oder verbundene Personen oder Gesellschaften (zusammen «Saint-Gobain») oder deren Vertreter verfügbar gemacht worden sind, insbesondere betreffend das Geschäft, die Geschäftsaussichten und die finanzielle Situation der Gesellschaft;
- (ii) ob momentan oder innerhalb der letzten 24 Monate vor der Generalversammlung Absprachen rechtlicher oder anderer Natur getroffen worden sind zwischen (oder unter Involvierung) der Gesellschaft und/oder deren Verwaltungsratsmitgliedern (insbesondere den Vertretern der Holding im Verwaltungsrat der Gesellschaft) und/oder der Holding und/oder Saint-Gobain, die im Kontext eines potentiellen direkten oder indirekten Verkaufs von Aktien an der Gesellschaft oder Aktien an der Holding von Relevanz sind oder sein könnten;
- (iii) ob und inwieweit Verwaltungsratsmitglieder (insbesondere die Vertreter der Holding im Verwaltungsrat der Gesellschaft) oder Kaderleute der Gesellschaft in die Verhandlungen mit Saint-Gobain betreffend den Kauf der Holding durch Saint-Gobain oder damit zusammenhängende Angelegenheiten involviert waren oder noch sind.»

**Erläuterungen der Aktionärsgruppe.** Die Aktionäre, die diese Sonderprüfung beantragen, behalten sich vor, diesen Antrag nach Ausübung ihres Rechts auf Auskunft an der Generalversammlung abzuändern. Die beantragenden Aktionäre bleiben besorgt über den Hintergrund der Ereignisse, welche zur Bekanntgabe der Transaktion mit Saint-Gobain geführt haben, und sind der Ansicht, dass diese Ereignisse einer Untersuchung bedürfen. Die beantragte Sonderprüfung richtet sich auf die Frage, ob vertrauliche Informationen bezüglich der Sika AG an Saint-Gobain offengelegt wurden und ob VR-Mitglieder der Gesellschaft Kenntnis vom Verkaufsprozess hatten oder darin involviert waren.

**Stellungnahme des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat empfiehlt einstimmig die Annahme des Antrags.

### **6.3. Aktionärsgruppe Cascade/Bill & Melinda Gates Foundation Trust/Fidelity/Threadneedle betreffend Sachverständige**

**Antrag der Aktionärsgruppe Cascade/Bill & Melinda Gates Foundation Trust/Fidelity/Threadneedle.** Die Aktionäre Cascade Investment, L.L.C., Bill & Melinda Gates Foundation Trust, Fidelity Worldwide Investment und Threadneedle Investments stellen folgenden Antrag:

- «1. Peter Montagnon, britischer Staatsangehöriger, geboren 1950, Associate Director of the Institute of Business Ethics und Ausschussmitglied weiterer Governance Organisationen, Peter Spinnler, schweizerischer Staatsangehöriger, geboren 1946, Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener Gesellschaften und Mitglied verschiedener Kommissionen von Governance Organisationen, und Jörg Walther, schweizerischer Staatsangehöriger, geboren 1961, Rechtsanwalt und Verwaltungsratsmitglied verschiedener kotierter und privat gehaltener Gesellschaften, werden als Sachverständige gemäss Art. 731a Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts (jeder ein «Sachverständiger» und zusammen der «Sachverständigen-Ausschuss») ernannt zur Prüfung und Untersuchung der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Sika AG (die «Gesellschaft») und ihrer Gruppengesellschaften (die «Sika Gruppe») im Verhältnis zur Schenker-Winkler Holding AG und der mit ihr verbundenen Gesellschaften und anderen nahestehenden Personen (der «Familienaktionär») und/oder der Compagnie de Saint-Gobain und der mit ihr verbundenen Gesellschaften und anderen nahestehenden Personen («Saint-Gobain») sowie der Auswirkungen dieser Geschäftstätigkeit auf die Sika Gruppe und die Publikumsaktionäre (wie nachstehend definiert).
2. Die Amtszeit jedes Sachverständigen beginnt mit der Feststellung durch den Vorsitzenden der Generalversammlung, dass der vorliegende Antrag angenommen wurde, und dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 oder im Falle einer Verlängerung des Mandats mit Genehmigung der Generalversammlung bis zum jeweiligen späteren, von der Generalversammlung zu bestimmenden Datum.
3. Der Sachverständigen-Ausschuss ist damit beauftragt und ermächtigt:
  - a) die Geschäftstätigkeit der Sika Gruppe, insbesondere alle Pläne, Entscheidungen, Handlungen, Vereinbarungen, Geschäftsoportunitäten usw., die tatsächlich oder potentiell einen Zusammenhang mit dem Familienaktionär und/oder mit Saint-Gobain oder einem ihrer Vertreter oder Berater haben, zu prüfen und zu untersuchen;
  - b) Zugang zu allen Unterlagen und Informationen der Sika Gruppe (z.B. Verwaltungsratsprotokolle, Verwaltungsratsunterlagen, vertrauliche Berichte, Pläne und Projekte, Korrespondenz, E-Mail-Kommunikation, Entwürfe solcher Dokumente usw.) zu erhalten;
  - c) jegliche Informationen von jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter oder Berater der Sika Gruppe zu erhalten;
  - d) die Aktionäre über seine Tätigkeit und die Ergebnisse an jeder Generalversammlung zu informieren und mindestens zweimal jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten, d.h. mindestens einmal zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen (Zwischenbericht) und mindestens 50 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung. Während der Phase der beschränkten Aktivität (wie nachstehend definiert) ist kein schriftlicher Bericht erforderlich, der Sachverständigen-Ausschuss soll aber in jedem Fall an jeder Generalversammlung anwesend oder durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten sein. Der Sachverständigen-Ausschuss kann nach eigenem Gutdünken Medienmitteilungen und zusätzliche Berichte veröffentlichen. Medienmitteilungen und Berichte werden auf der Webseite der Gesellschaft oder des Sachverständigen-Ausschusses publiziert; bei der Berichterstattung wird das Geschäftsgeheimnis gewahrt (analog Art. 697e des Schweizerischen Obligationenrechts); und
  - e) seine Rechte zur Wahrnehmung seines Amtes durchzusetzen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Gewährleistung der ordentlichen Mandatserfüllung erforderlich sind. Falls ein Sachverständiger stirbt, zurücktritt oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft an der Mandatsausübung verhindert ist, ernennen die verbleibenden Sachverständigen einen geeigneten Ersatz. Der neu ernannte Sachverständige hat alle Rechte und Pflichten eines Sachverständigen unmittelbar ab seiner Ernennung durch die

verbleibenden Sachverständigen. Die Ernennung ist anlässlich der nächsten Generalversammlung durch die Generalversammlung zu bestätigen.

4. Der Sachverständigen-Ausschuss organisiert sich selbst und ernennt seine eigenen Rechts-, Finanz- und anderen Berater, wie er dies für die Mandatserfüllung für angemessen hält. Die Gesellschaft hat dem Sachverständigen-Ausschuss einen Vorschuss in der Höhe von CHF 1'000'000 zur Deckung seiner Unkosten und Auslagen zu überweisen. Der Sachverständigen-Ausschuss verfügt über weites Ermessen in der Ausübung seiner Tätigkeit. Im Falle von Unsicherheiten über den Umfang der Rechte und Kompetenzen des Sachverständigen-Ausschusses soll er sein Mandat und seine Kompetenzen weit auslegen.
5. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass der Sachverständigen-Ausschuss seine Prüfungshandlungen und Untersuchungen vornehmen kann. Kommt ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter oder Berater einer Aufforderung des Sachverständigen-Ausschusses nicht vollumfänglich nach, so sorgt der Präsident des Verwaltungsrats, oder im Falle seiner Verhinderung jedes andere Mitglied des Verwaltungsrats, unverzüglich dafür, dass die betreffende Person der Aufforderung des Sachverständigen-Ausschusses zeitgerecht nachkommt.
6. Jeder Sachverständige hat Anspruch auf eine Basisentschädigung von CHF 160'000 (die «Basisentschädigung») für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen (die «Entschädigungsperiode»). Sofern ein Sachverständiger in einer Entschädigungsperiode mehr als 25 Arbeitstage für die Erfüllung seiner Mandatspflichten aufwendet, so wird der weitergehende Aufwand entsprechend entschädigt. Falls die Phase der beschränkten Aktivität (wie nachstehend definiert) mehr als eine halbe Entschädigungsperiode dauert, so reduziert sich die Basisentschädigung um 50%, vorausgesetzt der Sachverständige wendet während der betreffenden Entschädigungsperiode nicht mehr als insgesamt 10 Tage in Erfüllung seiner Mandatspflichten auf.
7. Solange der Verwaltungsrat auch nach der Generalversammlung 2015 weiterhin aus einer Mehrheit von unabhängigen Mitgliedern (wie nachstehend definiert) besteht, wird der Sachverständigen-Ausschuss vorerst inaktiv bleiben (die «Phase beschränkter Aktivität»). Sobald der Verwaltungsrat nicht mehr aus einer Mehrheit von unabhängigen Mitgliedern besteht, wird der Sachverständigen-Ausschuss aktiv und wird seine Rechte und Kompetenzen vollumfänglich wahrnehmen. Ein Mitglied des Verwaltungsrats gilt als «unabhängiges Mitglied», wenn er/sie folgende Voraussetzungen erfüllt: (a) er/sie ist unabhängig (wie nachstehend definiert), (b) er/sie wurde mit einer Mehrheit der Stimmen der an der betreffenden Generalversammlung vertretenen Publikumsaktionäre gewählt, (c) er/sie ist in der Lage, aktiv seines/ihrer Amtes zu walten (d.h. an Sitzungen teilzunehmen etc.) und, (d) kein(e) Publikumsaktionär(e) mit mehr als 3% der Stimmrechte der Gesellschaft hat/haben öffentlich erklärt, dass er/sie an einer zukünftigen Generalversammlung seine/ihre Abwahl bzw. Nichtwiederwahl beantragen werden. Ein «Publikumsaktionär» ist ein Aktionär der Gesellschaft mit Ausnahme des Familienaktionärs und von Saint-Gobain sowie aller Personen, die in Absprache mit diesen handeln. Eine Person gilt als «unabhängig», wenn der bisherige Verwaltungsrat oder ein neu zusammengesetzter Verwaltungsrat, vorausgesetzt, dass er zur Mehrheit aus unabhängigen Mitgliedern besteht, diese Person als genügend unabhängig von dem Familienaktionär und von Saint-Gobain bezeichnet.»

**Erläuterungen der Aktionärsgruppe.** Die aktuelle Kapitalstruktur der Gesellschaft erlaubt der Familie Burkard mit lediglich 16% des Kapitals 52% der Stimmrechte zu kontrollieren und zwar über die von der Familie Burkard gehaltenen, nicht kotierten Namenaktien. Falls der öffentlich angekündigte indirekte Verkauf aller von der Familie Burkard gehaltenen Sika-Aktien an Saint-Gobain vollzogen wird, geht die Stimmenmehrheit an der Gesellschaft über. Damit wird Saint-Gobain insbesondere die Möglichkeit haben, einen neuen Verwaltungsrat einzusetzen und zu kontrollieren. Ohne eine entsprechende Corporate Governance könnte die zukünftige Geschäftsführung mit Interessenkonfliktsituationen konfrontiert sein, die, falls nicht korrekt behandelt, sich zum Nachteil für das Geschäft der Sika und die Interessen der grossen Mehrheit der (Publikums-)Aktionäre der Gesellschaft auswirken.

Mit der Einsetzung eines Sachverständigen-Ausschusses soll ein Kontrollgremium geschaffen werden, welches die Aufgabe hat, die zukünftige Tätigkeit des Verwaltungsrats zu überwachen, um Interessenkonflikte und sich daraus resultierende Benachteiligungen für die Mehrheitsaktionäre zu identifizieren und zu verhindern.

Das Schweizer Recht erlaubt, besondere Sachverständige zur Prüfung der Geschäftsführung einer Gesellschaft zu ernennen. Der besondere Sachverständige kann von der an der Generalversammlung vertretenen Mehrheit des Aktienkapitals, d.h. ohne Berücksichtigung der erhöhten Stimmkraft der Namenaktien, eingesetzt werden. Damit ist das Institut besonders für Situationen geeignet, wie sie sich aktuell präsentiert.

Stimmt die Generalversammlung dem Antrag zu, werden die drei vorgeschlagenen Personen als Sachverständige mit sofortiger Wirkung für zwei Jahre, d.h. bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017, eingesetzt. Sie bilden zusammen den Sachverständigen-Ausschuss mit der Aufgabe zur Prüfung der Geschäftsführung im Verhältnis zum Familienaktionär und Saint-Gobain.

Der Sachverständigen-Ausschuss wird jedoch inaktiv bleiben, solange die Mehrheit des Verwaltungsrats aus Personen besteht, die vom Familienaktionär und Saint-Gobain unabhängig sind. Er wird seine Prüfungstätigkeit aufnehmen, falls sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats so verändert, dass dies nicht mehr gewährleistet ist.

**Stellungnahme des Verwaltungsrates.** Der Verwaltungsrat empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Antrags.



## WEITERE INFORMATIONEN

**Auflage des Geschäftsberichtes.** Der Geschäftsbericht 2014 der Sika AG, bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahres- und Konzernrechnung sowie dem Bericht der Revisionsstelle, liegt ab 23. März 2015 zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Zugerstrasse 50, 6341 Baar, auf. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Der Geschäftsbericht wird den Namenaktionären zugestellt, die Inhaberaktionäre können den Geschäftsbericht bei der Sika AG, Tel. +41 58 436 68 00, beziehen.

**Teilnahme an der Generalversammlung.** An der Generalversammlung sind nur Namenaktionäre stimmberechtigt, die bis zum 9. April 2015 im Aktienregister eingetragen worden sind. Sie erhalten ihre persönliche Eintrittskarte zwei Wochen vor der Generalversammlung zugestellt. In der Zeit vom 10. bis 14. April 2015 werden keine Eintragungen mit Stimmrecht mehr vorgenommen. Namenaktionäre, die am 10. April 2015 stimmberechtigt eingetragen waren, ihre Aktien jedoch vor der Generalversammlung veräussert haben, verlieren ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die verkauften Aktien. Sie erhalten am Eingang eine neue Eintrittskarte entsprechend ihrem aktuellen Aktienbestand.

Die Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, können ihre Eintrittskarte über ihre Depotbank vom 23. März 2015 bis spätestens 9. April 2015 beziehen. Inhaberaktionäre, die ihre Aktien nicht bei einer Depotbank hinterlegt haben, erhalten ihre Eintrittskarte direkt an der Generalversammlung gegen Vorzeigen der Aktien oder des Zertifikats.

Die Depotbanken beziehen die Eintrittskarten über die SIX SAG AG, Sika AG, Postfach, 4601 Olten, Tel. +41 58 399 87 47, Fax +41 58 499 61 95, E-Mail: rafael.franzi@six-group.com, mittels Einsendung einer Blockierungsbestätigung und stellen die Eintrittskarte anschliessend den Aktionären zu. Die betreffenden Aktien bleiben bis nach Beendigung der Generalversammlung gesperrt.

**Vertretung an der Generalversammlung.** Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich vertreten lassen. Aktionäre, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, Herrn Dr. Max Brändli, Rechtsanwalt, BKS Advokatur Notariat, Alpenstrasse 2, 6301 Zug, die Eintrittskarten mit Vollmacht und schriftlicher Stimminstruktion zuzustellen, spätestens bis zum 13. April 2015, 12.00 Uhr.

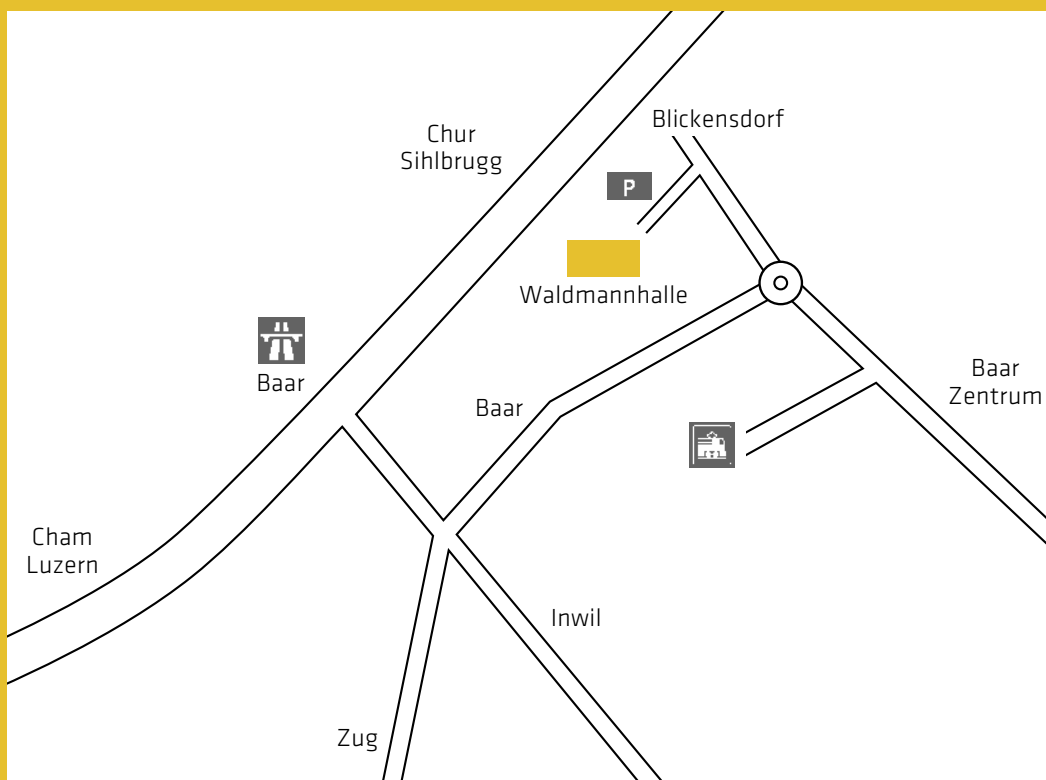
**Elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.** Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter unter investor.sherpany.com beteiligen. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur Generalversammlung zugestellt. Die Aktionäre können sich entscheiden, ob sie entweder persönlich teilnehmen, sich vertreten lassen oder sich elektronisch mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen möchten. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind spätestens bis Freitag, 10. April 2015, um 23.59 Uhr möglich.

Baar, 23. März 2015

Mit freundlichen Grüssen  
Sika AG  
Für den Verwaltungsrat



Dr. Paul Hälg, Präsident



#### **VERANSTALTUNGORT**

Waldmannhalle, Neugasse 55, 6340 Baar

#### **VERPFLEGUNG**

Aufgrund der gestiegenen Teilnehmerzahl im Vergleich zu vorherigen Generalversammlungen der Sika AG ist es uns in diesem Jahr leider nicht möglich, ein gesetztes Abendessen anzubieten. Stattdessen laden wir Sie am Ende der Veranstaltung recht herzlich zu einem Apéro Riche ein.

#### **ANREISE**

Mit dem Auto:

- Ausfahrt A4a, Richtung Baar

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Ab Zug oder Luzern mit der S-Bahn nach Baar. Türöffnung ist ab 13.00 Uhr. Zwischen 12.30 Uhr und 13.45 Uhr steht ab Bahnhof Baar ein Busservice zur Verfügung. Rückfahrten finden zwischen ca. 18.00 Uhr und 21.30 Uhr statt.